

# Hausordnung 2011

1. Die Vereinsanlage steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Dabei setzt sich die Vereinsanlage aus dem innerhalb der Umzäunung liegenden Tennisplätzen, sowie des Vereinsheimes zusammen. Außerdem gehören der Parkplatz und ein Grünstreifen außerhalb der Umzäunung dazu.
  - a. Die Umkleieräume und die Sanitäranlage, die Teeküche und der Getränkeautomat sind ganztägig jedem Mitglied zugänglich. Ein Schlüssel wird jedem Mitglied ausgehändigt. Dieser ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
2. Das Clubheim im Vereinsheim wird über Bewirtungsdienst oder Vorstandsmitglieds-Erlaubnis den Vereinsmitgliedern gesondert zugänglich gemacht. Ein Schlüssel zur Gastronomie wird dem jeweiligen Wirt und einem besonderen Personenkreis nach Absprache mit der Vorstandschaft für eine Sommersaison ausgehändigt. Nach der Saison ist der Schlüssel abzugeben.
3. Bezüglich der Nutzung des Clubheims gelten folgende Grundregeln (siehe Anhang „Bewirtungsverordnung“):
  - a. Eine Bewirtung kann nur dann angeboten werden, wenn sich Vereinsmitglieder zum Bewirtungsdienst zur Verfügung stellen. Es besteht kein „Recht auf Bewirtung“.
  - b. Findet innerhalb der Öffnungszeiten keine Bewirtung statt, ist jedes Vereinsmitglied selber dafür verantwortlich, seine Unordnung zu beseitigen.
  - c. Findet innerhalb der Öffnungszeiten eine Bewirtung statt, ist der Wirt in der Pflicht das Clubheim besenrein und das Vereinsheim in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
  - d. Den Anordnungen des Wirtes ist hinsichtlich sicherheitsrelevanter Anordnungen und ordnungsbetreffender Maßgabe im Vereinsheim uneingeschränkt Folge zu leisten.
  - e. Der Wirt ist nur verpflichtet, Getränke und Speisen am Tresen auszuschenken/ auszugeben. Damit ist auf der Terrasse und im Clubheim kein „Recht auf Bedienung“.
  - f. Jedem Wirt steht es frei, eigene Speisen (im Rahmen der Konzession des SC Tennis) parallel zu den nach offizieller Preisliste Verfügbaren anzubieten. Es besteht jedoch keine Pflicht.
  - g. Es ist Aufgabe der Mitglieder/der Besucher, gebrauchte Gläser, gebrauchtes Geschirr an den Tresen dem Wirt wieder zurückzubringen.
4. Auf der Anlage und im Vereinsheim selber ist der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke untersagt. Die einzige zulässige Ausnahme im Rahmen dieser Regelung ist die Anmietung des Vereinsheims. Hier besteht für den Mieter ein eigenes Bewirtungsrecht. Anmerkung: Bitte bedenkt, dass das Clubheim eine Haupteinnahmequelle für den Verein darstellt. Jedes Zuwiderhandeln schadet damit potentiell dem Verein.
5. Innerhalb der Vereinsanlage des SC Tennis hat sich jedes Mitglied/jeder Besucher so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, behindert, bedroht oder belästigt werden.
6. Es ist grundsätzlich untersagt, die Vereinsanlage zu verunreinigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben. Jegliches Abweichen von dieser Regelung ist seitens des Vorstandes zu genehmigen.
7. Jeglicher benutzter Bereich im Vereinsheim ist vom Nutzer selber vor Verlassen besenrein und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
8. Die Grillstelle mit Umgebung ist im Interesse jedes Einzelnen, nach Benutzung so zu verlassen, dass für den nachfolgenden Benutzer ohne weitere Maßnahmen, wie reinigen der Feuerstelle und des Rostes, gegrillt werden kann.
9. Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Vereinsheims ist kategorisch untersagt. Es besteht ein absolutes Rauchverbot!
10. Tiere sind von der Vereinsanlage fern zu halten. Das Mitbringen von Haustieren -welcher Art auch immer- ist unerwünscht.
11. Im Interesse aller sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.
12. Den Anordnungen des Vorstandes ist hinsichtlich sicherheitsrelevanter Anordnungen und ordnungsbetreffender Maßgabe uneingeschränkt Folge zu leisten.

Friedrichshafen, März 2011

**Die Vorstandsschaft des SC Tennis**